



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0799 Status: öffentlich Datum: 01.11.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2024	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
05.12.2024	Kreisausschuss			
19.12.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Sachverhalt:

Ein wesentlicher Teil der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben im deutschen Staatswesen geschieht unter Einbindung ehrenamtlicher Kräfte. Deren Interesse und Engagement unterstützt und ergänzt vor allem die Arbeit in den hauptamtlichen Strukturen der Verwaltung. Als tragende Säule ist das Ehrenamt anzutreffen in Kommunalvertretungen, in Sozial-/Jugenddiensten und der Flüchtlingsbetreuung, in den Freiwilligen Feuerwehren, im Sanitätsdienst mit den Hilfsorganisationen und im Katastrophenschutz, aber auch in der Naturschutz- und Jagdverwaltung. Weitere Bereiche ohne ausdrückliche Erwähnung treten hinzu.

Die Arbeit des Ehrenamtes wird ausdrücklich und anerkanntermaßen ohne konkrete Gegenleistung, sondern freiwillig, und aus innerem Antrieb heraus erbracht. Dennoch muss Erwähnung finden, dass ehrenamtliches Engagement nicht nur (mehr oder weniger) viel Freizeit bindet, ständige Ansprechbarkeit mit sich bringt und zunehmend komplexer wird, insbesondere wenn es darum geht, administrative Dokumentations- und Meldepflichten zu erfüllen und sich mit moderner Informationstechnik oder fachspezifischer Software auseinander zu setzen. Sondern viele ehrenamtlich Tätige tragen in ihren „Ämtern“ auch eine große Verantwortung für die Ergebnisse und das Gelingen der Aufgaben, müssen flexibel agieren, Wegstrecken zurücklegen, Besprechungstermine wahrnehmen oder Veranstaltungen mit organisieren.

Angesichts dieses Portfolio an Aufgaben und Aufwendungen in der Ausübung des Ehrenamtes lässt sich leicht erkennen, wie wertvoll ehrenamtliches Engagement letztlich ist und welchen Stellenwert es für unser gesamtes Gemeinwesen hat. Der Trend, bei einer zunehmenden Zahl von Tätigkeiten auf das Ehrenamt zu setzen, bedingt, auch immer wieder Ehrenamtliche für derlei Aufgaben gewinnen oder bereits ehrenamtlich Tätige halten zu können. Dies ist ohne zusätzliche staatliche Anreize kaum denkbar, was inzwischen auch allgemein erkannt ist.

Der Landkreis gewährt den Ehrenamtlichen innerhalb seines Aufgabenspektrums Aufwandsentschädigungen sowie Fahrtkostenerstattungen und Auslagenersatz nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die in den vergangenen Jahren regelmäßig ergänzt und angepasst wurde.

Auslöser für eine umfassende Neukonzeption der Satzung waren nun umfangreiche neue Aufgabenstellungen im Bereich des Katastrophenschutzes (nachfolgend ausgeführt) sowie zusätzliche Aufgaben im Bereich der Kreisfeuerwehr (Übertragung von Elementen der Ausbildung auf Kreisebene, Stärkung der Stellvertreter in arbeitsintensiven Bereichen).

Im Katastrophenschutz stellt der Landkreis aktuell eine nach dem Gesetz geforderte Technische Einsatzleitung auf, die den Katastrophenschutzstab operativ-taktisch unterstützen soll.

Außerdem reglementiert der Runderlass des Landes zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz landeseinheitlich, welche Einheiten auf Kreisebene aufzustellen sind (insbes. Sanitäts- u. Betreuungszug, Wasserrettungsgruppe) und wie die einzelnen Einheiten auszustatten sind, ergänzt durch die sich aus der Risikoanalyse des Landkreises ergebenden Einheiten.

Weiterhin machen der sogenannte Aufnahmeerlass des Landes bzw. die anstehenden Rahmenempfehlungen zur Ausgestaltung von Szenarien zur massenhaften Aufnahme und Betreuung von Evakuierten unter anderem die Bildung von Einsatzkontingenten für den Katastrophenschutz im Landkreis Rotenburg erforderlich. Diese sind auch personell konzeptionell vorzuplanen. Es entstehen somit Verbandsstrukturen, die weitgehend auf die Berücksichtigung von ehrenamtlichen Kräften (insb. örtliche Hilfsorganisationen) fußen und deren Einsatzkräfte hierarchisch geführt werden. Die dafür nötigen Personen in Führungsfunktion (vgl. Auflistung unter § 3 Absatz 1 des Satzungsentwurfs) sowie die Funktionsträger im medizinischen bzw. Sanitätsbereich (vgl. unter § 3 Absatz 2 des Satzungsentwurfs) sind gezielt auszubilden und tragen Verantwortung für alle ihnen übertragenen Aufgaben, so dass sie dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten sollen. Die Satzung muss um all diese größtenteils neu eingeführten Funktionen erweitert werden.

In diesem Zuge wurde auch eine Änderung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Frühen Hilfen des Jugendamtes vorgenommen. Zum einen führt der Landkreis keine eigenen Ferienfreizeiten mehr durch, zum anderen soll die Abrechnung von Willkommensbesuchen bei Eltern mit Neugeborenen nicht mehr spitz abgerechnet werden. Dies reduziert den bürokratischen Aufwand sowohl bei den Ehrenamtlichen als auch im Jugendamt. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten in der Folge der Änderung im Verhältnis zur Spitzabrechnung eine gleiche Entschädigung.

Eine Entschädigung erhält sodann auch der Stellvertreter des Kreisjägermeisters.

In der bisher geltenden Satzung wurden alle Funktionsträger, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, mehr oder weniger undifferenziert und fortlaufend hintereinander in einem Paragraphen gelistet. Dieses System soll nun ersetzt werden durch eine gegliederte Struktur, die die jeweiligen Tätigkeitsbereiche trennt.

Gliederung der Satzung

- § 1 – Allg. Regelungen
- § 2 – Regelungen Kreisfeuerwehr
- § 3 – Regelungen Katastrophenschutz
- § 4 – Regelungen Rettungsdienst
- § 5 – Regelungen sonstige Funktionsträger.

Bemessung / Höhe der Aufwandsentschädigungen

Die Ausgangsüberlegung für die Bemessung der neu in die Liste aufgenommenen Aufwandsentschädigungen geht für die Bereiche der §§ 2 – 4 dahin,

- alle Funktionsträger „vergleichbar“ (ausgewogen) zu entschädigen, unabhängig von welcher Einheit/ Organisation sie entsendet werden,
- die wahrgenommene Funktion zu entschädigen (nicht den möglichen Einsatzzweck),
- den realitätsnah ermittelten Aufwand an Stunden zur Ausübung der Tätigkeit zu berücksichtigen,
- die Verantwortung, die das jeweilige Amt oder Funktion mit sich bringt, zu berücksichtigen und
- die dafür erforderliche Qualifikation/ Vorausbildung einzubeziehen.

Daraus ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, dass bereits gelistete Funktionen ebenfalls an diesen Kriterien gemessen und neu betrachtet wurden. Die Ergebnisse der Gespräche sind in diesem Sinne in die neu definierten Entschädigungssätze eingeflossen.

Weitere Änderungen im Vergleich zur aktuell geltenden Satzung:

- Anpassung u. Überprüfung der Sätze alle 3 Jahre anhand Verbraucherpreisindex > neu in § 1 Abs. 6
- Kürzung der AE bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen > neu in § 1 Abs. 5
- Redaktionelle Änderungen mit klarstellenden Formulierungen bzw. Anpassung von Funktionsbezeichnungen (Einheitlichkeit im Sprachgebrauch)

Monetäre Auswirkungen der Änderung / Anpassung:

Monatliche Mehrkosten für festgelegte Aufwandsentschädigungen: rund 5.000,00 € in Bereichen Kreisfeuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst.
(Diese Summe kann über die Zeit aufgrund von Mehrfachfunktionen oder (vorübergehend) unbesetzten Funktionen variieren.)

Daneben entstehen für die Aufwandsentschädigung des Kreisjägermeisters und dessen Stellvertreters monatliche Mehrkosten in Höhe von 375,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Prietz